L-GAV	
LANDES-GESAMTARBEITSVERTRAG DES GASTGEWERBES	

und Mit a	eitgeber/in: arbeiter/in: Name: Einfachheit halber wird in der Folge nur die männliche Form ve	Vor	name:	schlossen.	
Adr	esse				
Telefon Geburtso		Geburtsdatum	Ausländerausw	Ausländerausweis	
AH۱	√-Nummer		Anzahl Kinder		
Kra	nkenkasse				
	Arbeitsbereich Funktion: Dem Mitarbeiter können ausnahmsweise auch andere zu mutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden. Beginn und Dauer des Vertrages Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.		Bruttolohn Der Mitarbeiter hat im Verhältnis der gearbe unabhängig vom Lohnsystem Anspruch au lohn nach Art. 10 L-GAV. Der Brutto-Stundenlohn setzt sich wie folg Festlohn Umsatzlohn,% des Bruttoumsatze	f einen Mindest gt zusammen: CHF	
	Vertragsbeginn:		Garantierter Mindestlohn CHF		
	Vertragsdauer: Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a) □ a) Unbefristeter Vertrag, der nach Art. 11 kündbar ist □ b) Unkündbarer befristeter Vertrag,		Ferienentschädigung 10,65% Feiertagsentschädigung 2,27% Anteil 13. Monatslohn 8,33%	CHF CHF	
	Vertragsende: c) Befristeter Vertrag, der nach Art. 11 kündbar ist, Vertragsende:		Andere: Total Brutto-Stundenlohn	_ CHF _	

Visa: Arbeitgeber Mitarbeiter

gende Aus- und Weiterbildungen:

Der Mitarbeiter verfügt bei Vertragsunterzeichnung über fol-

L-GAV

LANDES-GESAMTARBEITSVERTRAG DES GASTGEWERBES

5. Lohnabzüge

Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen bleiben vorbehalten.

Wird der Mitarbeiter durchschnittlich unter 8 Stunden pro Woche eingesetzt, ist der Abschluss einer **Nichtberufsunfallversicherung** seine Sache.

Der Mitarbeiter ist nur **BVG-pflichtig**, sofern er im Jahresdurchschnitt die gesetzlich vorgesehene Lohnhöhe erzielt.

Zur Berechnung ist der Anteil des 13. Monatslohnes einzubeziehen.

AHV / IV / EO	5,275%	CHF	
Arbeitslosenversicherung	1,1%	CHF	
Krankentaggeldversicherung	%	CHF	
Nichtberufsunfallversicherung (sofern pflichtig)	%	CHF	
Berufliche Vorsorge (vom koor- dinierten Lohn, sofern pflichtig)	%	CHF	
Quellensteuer	%	CHF	
Krankenpflegeversicherung (sofern vom Arbeitgeber übernom	nmen)	CHF	
Unterkunft und Verpflegung		CHF	
Andere:		CHF	
Jährlicher Lohnabzug für Vollzugs gemäss Art. 35 L-GAV	CHF		

6. Monatliche Zulagen

Total Zulagen	CHF _	
Andere:	CHF _	
Entschädigung für Berufswäsche	CHF _	
Kinderzulagen	CHF _	

7. 13. Monatslohn

Der Minimalanspruch auf den 13. Monatslohn richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des L-GAV. (Anspruchsberechtigung 100% 13. ML = 8,33%)

8. Auszahlung des Lohnes

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

- □ a) Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt.
 - Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 6. des folgenden Monats erfolgen.
- □ b) Der Lohn wird spätestens am 6. des folgenden Monats ausbezahlt.
- □ c) Der Lohn wird nach Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV ausbezahlt.

9. Arbeitszeit

Die Dauer und Lage der Einsätze werden im gegenseitigen Einverständnis festgelegt. Es handelt sich dabei um unregelmässige, stundenweise Einsätze, die im Stundenlohn vergütet werden und nicht um Einsätze von Teilzeitmitarbeitern.

10. Probezeit

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

Die Probezeit beginnt am ersten Arbeitstag und nicht mit dem vereinbarten Datum des Stellenantritts.

- □ a) Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.
- □ b) Es besteht keine Probezeit.

☐ c) Die Probezeit beträgt	(max. 3 Monate).
Während der Probezeit	kann auf jeden Termin hin mit
einer Frist von	(mindestens 3 Tage)
gekündigt werden.	

11. Kündigungsfrist / -termin

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur auf Ende eines Monates gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate. (Mindestdauer nach Art. 6 L-GAV)

Wird der Mitarbeiter während 12 Monaten nie zu einem Einsatz aufgeboten, endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf dieser Frist.

12. Ferien

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Diese werden mit einer Entschädigung von 10,65% des Bruttolohnes ausbezahlt.

visa:	Arbeitgeber	Mitarbeiter

	L-GAV		
		LANDES-GESAMTARBEITS\	ERTRAG DES GASTGEWERBES
13.	Feiertage		
	Der Mitarbeiter hat Anspruch a Kalenderjahr. Diese werden n 2,27% des Bruttolohnes aust	nit einer Entschädigung von	
14.	Nachtarbeit		
	Zutreffendes ankreuzen, an	dernfalls gilt Variante a)	
	Der Mitarbeiter ist einverstand Beginn und Ende des Nachtz festgelegt:		
	□ a) 23.00 – 06.00 Uhr	□ b) 22.00 – 05.00 Uhr	
	□ c) 23.30 – 06.30 Uhr	□ d) 24.00 – 07.00 Uhr	
15.	Unterkunft und Verpfleg	ung	
	Liegt über Unterkunft und Ver weitergehende schriftliche Ve zwingenden Mindestabzüge verwaltung für tatsächlich be	der eidgenössischen Steuer-	
16.	Besondere Vereinbarungen		
	Zutreffende ankreuzen, and	lernfalls gilt Variante a)	
	☐ a) Der Mitarbeiter ist damit bedienten Fumoir zu arb		
	☐ b) Der Mitarbeiter ist nicht d einem bedienten Fumoir		
	☐ Weitere:		
			_
	-		_
			_
17	. Ergänzendes Recht		
17,	_	Regelung, gelten die Bestimmun- eizerischen Gesetzgebung	
	Ort und Datum		_
	Der Arbeitgeber		_

Der Mitarbeiter